

Kleingartenverein „Morgensonne“ Göda e.V.

Vereins- Gartenordnung

Stand: 29. März 2019

Gartenordnung des Kleingartenvereins Morgensonne Göda e. V.

Im Kleingartenverein Morgensonne Göda e.V. gilt auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenkleingartenordnung und die nachstehende Gartenordnung des Vereins sind Bestandteile der mit den einzelnen Pächtern abgeschlossenen Verträge.

1. Kleingärten - Kleingartenanlage

Die Kleingartenanlage Morgensonne Göda ist Bestandteil des öffentlichen Grüns der Gemeinde Göda und ihr Wegenetz für die Allgemeinheit zugänglich zu halten.

2. Die Nutzung des Kleingartens

Alle nicht zulässigen, in der Anlage 02 der Rahmenkleingartenordnung aufgeführten Bäume und Sträucher, sind spätestens bei Pächterwechsel zu Lasten des abgebenden Pächters zu entfernen. Neupflanzungen dieser Arten sind nicht gestattet.

Beim Anpflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern sind die Vorgaben der Anlage 01 der Rahmenkleingartenordnung verbindlich. Hecken zur Abgrenzung der Parzelle sind in einem Abstand von mindestens 0,5 m zur Grenze anzulegen.

Der Verein unterhält eine geordnete Deponie ausschließlich für kompostierbare Abfälle aus den Pachtgärten. In dieser können alle Pächter zu den bekanntgegebenen Öffnungszeiten organische Gartenabfälle, die ihre eigene Kompostierungskapazität übersteigen, anliefern. Dabei werden nur Hecken- und Baumverschnitt in einer Länge von max. 30 cm und einem Durchmesser von max. 4 cm angenommen. Stärkeres Holz ist in geeigneter Weise durch den jeweiligen Gartenpächter in eigener Verantwortung zu entsorgen.

Den Anweisungen der vom Vorstand beauftragten Deponiewarte ist immer Folge zu leisten.

Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle (Plaste, Metalle u.a.) ist der Pächter als Verursacher selbst verantwortlich. Die Lagerung derartiger Abfälle ist saisonübergreifend nicht zulässig.

3. Bebauung in Kleingärten

Jeder Pächter hat dafür Sorge zu tragen, dass das anfallende Oberflächenwasser incl. Dachentwässerung auf seiner Pachtparzelle aufgefangen wird oder dort versickert. Die Ableitung auf Nachbarparzellen ist nicht zulässig.

Fäkalien sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Pächter ordnungsgemäß zu entsorgen (deponieren - kompostieren). Das Aufstellen von Biotoiletten im Kleingarten ist gestattet, Chemietoiletten sind nicht zulässig.

Jedem Kleingarten steht über die Kabelanlage des Vereins ab jeweiligen Verteiler und Sicherungskasten ein Elt-Anschluß 220 V/10 A zur Verfügung. Jeder Pächter, der diesen nutzen möchte, hat beim Vorstand den Einbau eines geeichten Unterzählers zu beantragen. Dieser ist zu Kontrollzwecken zugänglich zu halten. Defekte Sicherungen sind auf eigene Kosten zu wechseln.

Den zur jährlichen Verbrauchsabrechnung erforderlichen Stromverbrauch liest jeder Pächter nach Aufforderung durch den Vorstand eigenverantwortlich ab. Die Abrechnung der Stromkosten erfolgt entsprechend den Festlegungen der Beitrags- und Gebührenordnung.

Über das vereinseigene Rohrnetz kann jeder Pächter Trinkwasser über einen von Verein be-

reitgestellten Unterzähler entnehmen. Das vereinseigene Rohrnetz ist nicht frostsicher und wird deshalb über den Winter abgestellt und entleert. Die Termine zur Wassernutzung werden vom Vorstand rechtzeitig bekanntgegeben. Jeder Wassernutzer hat für eine frostsichere Lagerung der Unterzähler zu sorgen. Für die Entnahme, die Mengenfeststellung sowie Bezahlung gelten analog die Festlegungen für Strom.

Der Elektro- und Wasseranschluss nach den Unterzählern muss den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens entsprechen.

Manipulationen an den Versorgungsleitungen vor den Unterzählern sowie unberechtigte Strom- und Wasserentnahmen gelten als strafbare Handlung und berechtigen den Verpächter entsprechend § 13 Abs. 3 Unterpachtvertrag zur fristlosen Kündigung.

4. Tierhaltung

Die Kleintierhaltung ist im bescheidenen Umfang und nur für den Eigenbedarf zulässig.

5. Wege und Einfriedungen

Jeder Pächter ist verpflichtet, den an seinen Pachtgarten grenzenden Weg jeweils bis zur Mitte zu pflegen.

Die Errichtung von Zäunen zur Abgrenzung der Einzelgärten in der KGA bedarf einer Baugenehmigung durch den Vorstand. Die Außenumzäunung ist von jedem Kleingartenanlieger pfleglich zu behandeln. Dazu ist jeder Pächter verpflichtet, Maßnahmen zur Unterhaltung auf seinem Teilstück selbständig durchzuführen. Größerer Instandhaltungsbedarf ist vor Ausführung hinsichtlich Kostenregelung mit dem Vorstand abzustimmen.

Das vereinseigene Wegenetz innerhalb der Gartenanlage gilt als Fußgängerbereich im Sinne der Straßenverkehrsordnung. Die Nutzung mittels Fahrrädern und Motorfahrzeugen ist gestattet, wobei mit Motorfahrzeugen nur zum Zweck des Be- und Entladens kurzzeitig in die Anlage eingefahren werden darf. Dabei ist Schrittgeschwindigkeit (= deutlich unter 20 km/h) einzuhalten. Ein über die Zeit der Ladetätigkeit hinausgehendes Parken ist nicht zulässig.

6. Sonstige Bestimmungen

Die Nutzung von Geräten mit starker Geräuschbelästigung wie Häcksler, Motorsägen, -hacken, -sensen u. ä. sind nur an Werktagen (montags bis sonnabends) von 7:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 19:00 Uhr gestattet.

Das Zelten innerhalb der Pachtparzelle ist nur kurzzeitig zulässig.

7. Vertragswidriges Verhalten

Die Regularien der Nr. 8.5. der Rahmenkleingartenordnung gelten auch für die Gartenordnung des Vereins.

Schlussbestimmungen

Die Gartenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.03.2019 beschlossen und gilt mit sofortiger Wirkung. Sie ersetzt die Gartenordnung vom 20.03.2004 vollinhaltlich.

Göda, 29.03.2019

gez. Bernhard Toffel
1. Vorsitzender

gez. Marlen Herz
2. Vorsitzende